

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musiker ohne Grenzen“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz: „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins und Gegenstand seiner Tätigkeit sind:

1. Der Verein möchte benachteiligten Kindern und Jugendlichen in Ecuador die Möglichkeit geben ein Musikinstrument zu erlernen und in Bands und Ensembles zu musizieren. Zur Umsetzung dieses Ziels sollen deutsche Musiker im Rahmen eines Jugendaustausches nach Ecuador fahren, um dort zu unterrichten.

2. Organisation einer Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Mitglieder zu werben und eine Identifizierung der Bevölkerung mit den Zielen des Vereins zu erreichen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder im aktiven und passiven Status sowie Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) **Fördermitglied** kann jede natürliche und juristische Person sein. Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Sie beteiligen sich durch finanzielle oder materielle Unterstützung am Verein.
- (3) **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben den vollen Mitgliedsstatus, sind aber von den Beitragszahlungen befreit.
- (4) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 15.

Lebensjahr bis einschließlich zum vollendetem 27. Lebensjahr sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sie sich bereit erklärt und in der Lage ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen. Bei Mitgliedern, die älter als 27 Jahre sind und die keine Funktion innehaben bzw. regelmäßig aktiv mitarbeiten, erlischt die ordentliche Mitgliedschaft. Sie werden förderndes Mitglied, sofern sie keine diesbezüglichen Einwände erheben.

- (5) Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 4 Wochen hierüber entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten Sitzung hierüber abschließend entscheidet.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung von juristischen Personen. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss).

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (2) Der Verein finanziert sich und seine satzungsmäßigen Aufgaben beispielsweise aus den Beiträgen und aus anderen Vermögenszuwendungen wie z.B. Spenden. Er ist jedoch berechtigt, durch andere Aktivitäten Einnahmen zu erzielen, soweit dies mit seinem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Gericht, Behörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben sind, sind vom

Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 9 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über € 2000 hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 10 Nachweispflicht der ausländischen Körperschaften

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.

Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

## § 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Halbjahr statt.
- (2) Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder die Situation des Vereins es erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder – soweit die Mitglieder hierzu ihr Einverständnis erteilt haben – per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Weitere Anträge sind mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer/innen
- c) Beschlussfassung über den Haushalt
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes der/s Kassenprüfers/in
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschluss über die Geschäfts- und Beitragsordnung
- g) Beschluss über Verhaltensregeln
- h) Einsetzung von Ausschüssen
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereins

## § 14 Ausschüsse

Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Sie sollen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

## § 15 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Organe fassen Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Organmitgliedern, soweit gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine anderen Mehrheiten vorschreiben.
- (2) Änderungen der Satzung werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (3) Beschlüsse über die Beitragsordnung, die Geschäftsordnung und Verhaltensregeln werden mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen.
- (5) Über Organsitzungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn das Organ dies beschließt oder dem Protokoll innerhalb einer, der Landungsfrist des Organs entsprechenden Frist nach Veröffentlichung, kein stimmberechtigtes Organmitglied widerspricht.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (7) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist diese durchzuführen.

## § 16 Ordnungsverstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt ein Vereinsmitglied, wenn es schuldhaft gegen die Verhaltensregeln (§ 12 g.) verstößt. Ordnungswidrig verhält sich ein Mitglied ferner, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.
- (2) Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied verhängt werden
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Sperrung von der Teilnahme am Vereinsleben bis zur Höchstdauer von einem Jahr
  - d. Ausschluss aus dem Verein
- (3) Den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied an den Vorstand richten, sofern das ordnungswidrige Verhalten des Mitgliedes nicht mehr als sechs Monate zurückliegt. Anträge, die das Verhalten von Vorstandsmitgliedern betreffen sind an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (4) Das zuständige Vereinsorgan (Vorstand oder Versammlungsleiter/in der nächsten Mitgliederversammlung) informiert das betroffene Mitglied unverzüglich schriftlich über die erhobenen Vorwürfe und gibt ihm Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen hierzu schriftlich zu äußern. Auf Verlangen des Mitgliedes findet eine persönliche Anhörung in angemessener Frist statt.
- (5) Die Entscheidung ist sofort wirksam, wenn eine Ahndung abgelehnt wird.
- (6) Wird ein Ordnungsmittel verhängt, so wird die Entscheidung wirksam, wenn sie mit Gründen versehen, dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt gemacht worden ist und – bei Entscheidungen des Vorstandes – die zweiwöchige Anfechtungsfrist an die Mitgliederversammlung abgelaufen ist.
- (7) Ordnungsmittel sind durch die ordentliche Gerichtsbarkeit überprüfbar.

## § 17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Hochschule für Musik und Theater Hamburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Gründungsmitglieder:

Sachiko Oishi \_\_\_\_\_

Ramona Beyer \_\_\_\_\_

Jana Felina Braun \_\_\_\_\_

Magdalena Abrams \_\_\_\_\_

David Klemt \_\_\_\_\_

Germán Garjado Torres \_\_\_\_\_

Ricarda Kindt \_\_\_\_\_

Christine Rambow \_\_\_\_\_

Benjamin Scheuer \_\_\_\_\_

Nikolai Rosenberg \_\_\_\_\_